

Siedlervereinigung Grolland-Süd e.V.

Brakkämpe 64 C

-Vertrag-

zwischen Siedlervereinigung Grolland-Süd e.V.
Brakkämpe 64 C, 28259 Bremen

nachfolgend **SVGS** genannt und dem **Mitglied**

Nachname:.....

Vorname:.....

Straße:.....

Ort:.....

Tel.-Nr.....

mobil:.....

nachfolgend **Nutzer** genannt, wird unter Beachtung der Benutzerordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, nachfolgender Nutzungsvertrag geschlossen.

-Benutzerordnung

Die Siedlervereinigung Grolland-Süd e.V. gibt **ausschließlich** ihren Mitgliedern die Möglichkeit, kleine Festlichkeiten im Siedlungshaus Brakkämpe 64 C durchzuführen. Dazu bedarf es folgender Regeln und Vereinbarungen:

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Siedlungshauses und aller damit im Zusammenhang stehender Objekte.
2. **Der Raum steht ausschließlich für Veranstaltungen von Mitgliedern und dessen engsten Familienangehörigen zur Verfügung.**
3. Vereinseigene Veranstaltungen haben immer Vorrang. Dies gilt auch bei vorhandener Reservierung/bei abgeschlossenem Nutzungsvertrag.
4. Der Vorstand der SVGS kann die Nutzung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. **§ 2 des Brem. Nichtraucherschutzgesetzes verpflichtet uns zu folgendem Hinweis: Das Rauchverbot gilt auch bei Vermietung der Räumlichkeiten für private Nutzung in geschlossener Gesellschaft.**
6. Aus gegebenem Anlass weisen wir unsere Mieter darauf hin, dass die vom Verein zur Verfügung gestellten Stühle nur mit max. 120 kg belastet werden dürfen.
7. Während der Nutzung entstandene Schäden sind der SVGS **unverzüglich** anzuzeigen. Die SVGS behält sich vor, bei später festgestellten Schäden Regressansprüche gegenüber dem Nutzer geltend zu machen.
8. Der **Mieter** hat während der gesamten Festlichkeit anwesend zu sein.
9. Es darf ausschließlich die hauseigene Musikanlage benutzt werden. Nebenanlagen werden ausdrücklich nicht gestattet und sind Grund für den Abbruch einer Veranstaltung.
10. Die Nutzung wird beschränkt auf die Zeit zwischen 10.00 und 20.00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der Verabredung mit dem Vorstand, **dürfen 22.00 Uhr jedoch nicht überschreiten..**
11. Aufenthalte der Gäste im Außenbereich sind wegen Lärmbelästigung angrenzender Nachbarn **zwingend nur bis 20.00 Uhr** gestattet. Zubereitung von Speisen und Ausschank außerhalb sind vorab genehmigungspflichtig.
12. Bitte halten Sie während Ihrer Feier aus vorgenannten Gründen die Türen und Fenster geschlossen. **Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die umliegenden Anwohner.**
13. Entstandener „Müll“ **muss ausserhalb** des Vereins entsorgt werden.
14. Für Vermietungen steht ausschließlich der Kühlschrank im Schankraum zur Verfügung.
15. Der Nutzer erkennt die Benutzerordnung, den Vertrag und die Nutzungsvereinbarung an.

Ich erkläre als Mieter im Sinne des Vertrages, die Benutzerordnung wie auch die Nutzungsvereinbarung in vollem Umfang anzuerkennen.

Mieter/Unterschrift:.....

Schlüsselübergabe an den Mieter erfolgt am.....

Schlüsselübergabe zurück an den Verein erfolgt am.....

Für den Verein.....(Unterschrift)

-Nutzungsvereinbarung-

§ 1 Nutzungsobjekt

Gegenstand der Nutzung sind folgende Räumlichkeiten (a) und Sachmittel (b):

a) Saal Erdgeschoss, Küche, WC, Flur

b) Kühl- u. Tiefkühlschrank (ausschließlich Schankraum), Geschirr, Gläser, Besteck.

Bei Nutzung der Zapfanlage wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von **20 €** erhoben.

§ 2 Nutzung

Die Art und Ausführung der Nutzung müssen mit den Interessen der direkten Nachbarschaft

Die Nutzung erfolgt zum Zwecke der Durchführung folgender Veranstaltung:

Anlass der Veranstaltung.....

Datum der Veranstaltung.....

Voraussichtl. Veranstaltungsdauer von.....bis.....

Voraussichtl. Teilnehmerzahl (max. 50 Pers/Ausnahmen nur mit Genehmigung).....

Die Art und Ausführung der Nutzung müssen mit den Interessen der direkten Nachbarschaft vereinbar sein

Eine anderweitige als die vereinbarte Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung .

§ 3 Nutzungszeitpunkt/Dauer

Die Nutzung beginnt mit der Schlüsselübergabe, endet nach der Veranstaltung mit der Abnahme durch einen Bevollmächtigten der SVGS

§ 4 Nutzungskosten und Deponat

1. Nutzung	50 Euro
2. Nutzung Zapfanlage	20 Euro
3. Reinigungskosten pauschal	30 Euro
4. Energiekosten pauschal (größere Verbrauchsgeräte bedürfen der vorherigen Anmeldung und sind nicht von der Energiekosten-Pauschale abgedeckt)	15 Euro
5. Verbrauchsmaterial pauschal	10 Euro

Inbesondere trägt der Nutzer unter Freistellung der SVGS alle anteiligen Kosten und Lasten im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb des Nutzungsobjektes.

§ 5 Aufrechnung/Zurückbehaltung

Mit Ansprüchen und Gegenansprüchen aus diesem Vertrag kann keine der Vertragsparteien aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann wegen solcher Ansprüche nicht ausgeübt werden.

§ 6 Erhaltung des Nutzungsobjektes

Die Übergabe durch die SVGS an den Nutzer erfolgt im vorhandenen Zustand und wird bei Schlüsselübergabe durch den Nutzer anerkannt.

Für den Zeitraum der Nutzung (inklusive erweiterter Nutzungszeitraum) gehen alle Pflichten aus diesem Vertrag und alle Rechte mit Ausnahme der Eigentumsrechte auf den Nutzer über.

Sind Verschönerungsmaßnahmen wie z.B. die Anbringung von Wandschmuck/Lichterketten, sowie Umbaumaßnahmen durch den Nutzer geplant, sind diese vorher mit der SVGS abzusprechen. Nach der Nutzung muss der vorherige Zustand wieder hergestellt werden.

Bei Sachschäden am Nutzungsobjekt sowie an Inventar, Pflanzen, Bäumen und Außenanlagen ist der Nutzer zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Nutzer hat die ihm übergebenen Schlüssel sorgfältig zu verwahren. Sie sind Teil einer zentralen Schließanlage. Bei Verlust trägt der Nutzer alle Kosten, die aus dem Erwerb und Einbau einer neuen Schließanlage entstehen.

Die Feststellung evtl. Schäden erfolgt nach der Endreinigung, spätestens vor der Abnahme durch einen Beauftragten der SVGS. In diesem Fall wird ein Protokoll gefertigt.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

Der Nutzer stellt die SVGS im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in bezug auf das gesamte Nutzungsobjekt frei.

Der Nutzer übernimmt insbesondere für den gesamten Nutzungszeitraum uneingeschränkt für das gesamte Gelände die Streu-,Schnee- und Eisreinigungspflicht.

§ 8 Erfüllung behördlicher Auflagen

Anfallende Gebühren oder Auflagen, die mit der Nutzung und dem Betrieb des Nutzungsobjektes im Zusammenhang stehen, fallen zu Lasten des Nutzers.

§ 9 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der Nutzung oder der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt, wenn sich bei Auslegung oder Durchführung des Vertrages eine ergänzungspflichtige Lücke herausstellen sollte.